

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. November 2007

Nummer 48

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 523 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Klaus te Laak). S. 407
- 524 Anerkennung einer Stiftung („Max Uwe Redler Stiftung“). S. 407
- 525 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Dirk Hilger). S. 408
- 526 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHM Pieter Kerkstra). S. 408
- 527 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK'in z.A. Janina Kathrein). S. 408
- 528 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK'in z.A. Julia Milcke). S. 408

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 529 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RuP Rohstoffhandelsgesellschaft mbH. S. 408
- 530 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DaimlerChrysler AG, Werk Düsseldorf. S. 409
- 531 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Werk Essen. S. 409

532 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Werk Essen. S. 410

533 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen der Firma K+P Logistik GmbH an ihrem Standort in Wülfrath. S. 410

534 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 411

535 Antrag der Firma KREMO-WERKE Hermanns GmbH & Co. KG, Blumentalstraße 141-145, 47798 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 412

Sozialangelegenheiten

536 Errichtung des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Neuss-Kreis. S. 412

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

537 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 372 im Gebiet der Stadt Viersen, Ortsteil Dülken. S. 412

538 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 001 961 0). S. 413

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 523 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Klaus te Laak)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 20. November 2007

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieur

Dipl.-Ing. Klaus te Laak
Rudolf-Diesel-Straße 5
46459 Rees

die Genehmigung erteilt, den
Vermessungstechniker Thomas Hölker

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
bis zum 31.05.2008 heranzuziehen (Vermessungs-
genehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 407

- 524 Anerkennung einer Stiftung**
(„Max Uwe Redler Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1247

Düsseldorf, den 19. November 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Max Uwe Redler Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.11.2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 407

**525 Ungültigkeitserklärung eines
Polizei-Dienstausweises**
(PK Dirk Hilger)

Bezirksregierung
ZA 2.1

Düsseldorf, den 15. November 2007

Der für den PK Dirk Hilger von den ZPD/NRW am 16.06.2003 ausgestellte Polizei-Dienstausweis – Nr. 0319306 – ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 408

**526 Ungültigkeitserklärung eines
Polizei-Dienstausweises**
(PHM Pieter Kerkstra)

Bezirksregierung
Dezernat 21

Düsseldorf, den 19. November 2007

Nachstehend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt: Dienstausweis Nr.: 0206745, Inhaber: PHM Pieter Kerkstra, ausgestellt: 2002 – ZPD Linnich.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 408

**527 Ungültigkeitserklärung eines
Polizei-Dienstausweises**
(PK'in z. A. Janina Kathrein)

Bezirksregierung
Dezernat 21

Düsseldorf, den 19. November 2007

Nachstehend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt: Dienstausweis Nr.: 0435750, Inhaber: PK'in z.A. Janina Kathrein, ausgestellt: 2004 – ZPD Linnich.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 408

**528 Ungültigkeitserklärung eines
Polizei-Dienstausweises**
(PK'in z. A. Julia Milcke)

Bezirksregierung
Dezernat 21

Düsseldorf, den 19. November 2007

Nachstehend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt: Dienstausweis Nr.: 0436866, Inhaber: PK'in z.A. Julia Milcke, ausgestellt: 2004 – ZPD Linnich.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 408

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**529 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
RuP Rohstoffhandelsgesellschaft mbH**

Bezirksregierung
52.03.06.01 RuP 12/06

Düsseldorf, den 21. November 2007

**Antrag der
Firma RuP Rohstoffhandelsgesellschaft mbH,
Auf der Lausward 44, 40221 Düsseldorf
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma RuP Rohstoffhandelsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 11.12.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Handel und zur Aufbereitung von metallhaltigen Rohstoffen auf dem Grundstück Auf der Lausward 44 in 40221 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist der Bau und Betrieb einer kombinierten Gleis- und Fahrzeugwaage, die Errichtung und der Betrieb eines Waggongleisplatzes sowie der Umschlag metallhaltiger Abfälle in und aus Binnenschiffen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.1 und 8.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wolf

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 408

**530 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma DaimlerChrysler AG,
Werk Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.01.01.-3.24-4905

Düsseldorf, den 16. November 2007

**Antrag der Firma DaimlerChrysler AG,
Werk Düsseldorf
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma DaimlerChrysler AG, Werk Düsseldorf hat mit Datum vom 11.08.2006 (ergänzt zuletzt am 26.07.2007) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Transportwerkes gestellt.

Antragsgegenstand der Änderungen sind dabei insbesondere:

- Erhöhung der Fertigungskapazität auf 190.000 Fahrzeuge pro Jahr mit wie folgt aufgeführten Maßnahmen:
- Um die Kapazität von 190.000 Kraftfahrzeugen im Jahr zu erzielen, wird die Betriebszeitenerweiterung von 6.000 h/a auf 7.600 h/a mitbeantragt.
- Festlegung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit an den Immissionsorten IO 5, An der Piwipp 51 und IO 6, Brackweder Straße 2 auf jeweils 45 dB(A),
- Verzicht auf die Durchführung kontinuierlicher Messungen zur Ermittlung der Gesamt -C-Emissionen im Bereich der Lackierung,
- Errichtung einer 350 m langen und 4 m hohen hochabsorbierenden Lärmschutzwand „An der Piwipp“ zur Abschirmung des Fahrzeugverkehrs auf dem Werksgelände,
- Erhöhung des Abwasseraufkommens in den bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen mit Abwassermengen 110.600 m³/a (Baustufe 1) sowie 40.500 m³/a (Baustufe II) durch Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Kiesfiltern vor der pH-Wert-Endkontrolle im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage (Baustufe 1).

Der Antrag auf Entfristung der Genehmigung der „Kaiserhalle“ wurde bereits mit Schreiben vom 09.02.2007 zurückgezogen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 409

**531 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt
GmbH, Werk Essen**

Bezirksregierung
56.01.01.4.1-4924

Düsseldorf, den 16. November 2007

**Antrag der Firma Goldschmidt GmbH Essen
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Werk Essen hat mit Datum vom 30.10.2006 (ergänzt am 01.02.2007) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des SiC – Betriebes (066/BE 670) gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Thermischen Abgasreinigungsanlage TAR- Anlage 2 (Gebäude H20.007) gemäß alternativ Anlagenkonzept 1 (Firma Körting, Hannover) oder Anlagenkonzept 2 (Firma PCC Sterling, Düsseldorf) zur zentralen Entsorgung der austretenden Abluftströme aus den BE 610, 620, 630, 640 und 650 und
- Errichtung und Betrieb eines Biofilters zwecks Abkopplung der gering beladenen Teil-Abluftströme aus den BE 620, 630, 640 und 650 von der Verbrennung und deren Ableitung über dieses neue Biofilter.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 409

**532 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt
GmbH, Werk Essen**

Bezirksregierung
56.01.01.4.1-4937

Düsseldorf, den 16. November 2007

**Antrag der Firma Goldschmidt GmbH Essen
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Werk Essen hat mit Datum vom 30.11.2006 (ergänzt am 09.02.2007, und am 24.04.2007 sowie am 07.05.2007) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Tenside – Betriebes (Betriebseinheiten 340/345; EO I- und EO III-Anlage/BUSS-Anlage) gestellt.

Antragsgegenstand der Änderungen sind dabei insbesondere:

- Einführung neuer Stoffgruppen für die Produktion in beiden Betriebseinheiten (BE 340 und BE 345) im aufgeführten stofflichen Rahmen,
- Neue Verfahren (Herstellung von Estern, Amiden, Mischungen in beiden Betriebseinheiten und Aufgliederung der unveränderten Gesamtproduktionskapazität der beiden Betriebseinheiten von 18.000 t/a auf alle Verfahren,
 - max. 4.000 t/a Ester,
 - max. 3.000 t/a Amide und
 - max. 2.000 t/a Mischungen
 zu Lasten der Herstellungsmenge der Alkoxylate von max. 18.000 t/a,
- Erhöhung der Chargengrößen bei beiden Betriebseinheiten unter Beibehaltung der Gesamtproduktionskapazität,
- Stilllegung der genehmigten 0,5 t Anlage (EO II-Anlage) der BE 340 zum August 2006,
- Austausch des Reaktors B3 (jetzt V = 6 m³) der EO I-Anlage (BE 340);
- Ersatzlose Entfernung der Aktivkohlefilter einschließlich der zugehörigen Gassensoren in der Abluftreinigung der BE 340,
- Wegfall der Entspannung über Dach bei der Vakuumpumpe V2 der BE 340 mit Zuführung dieser Abluft zur Verbrennung,
- Errichtung und Betrieb einer automatischen Dosierung für Lauge und Säure für beide Betriebseinheiten,
- Anschluss beider Betriebseinheiten an die Wasserstoffperoxid-Dosierung mittels neuer Rohrleitung aus der BE 300,
- Einbau des Produktkühlers W405 in der BE 345,
- Ergänzung und Beschreibung des Vakuumpumpenkreislaufwassersystems und der Vakuumpumpen (V284, V286) in der BE 345
- Umwidmung des Behälters B6 der BE 340 (nun Einwiegetank B 157 der BE 345)
- Rahmengen Genehmigung gem. § 6 (2) BImSchG.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 410

**533 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a
der 9. BImSchV über die Erteilung der
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung
gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen
der Firma K+P Logistik GmbH an ihrem
Standort in Wülfrath**

Bezirksregierung
56.01.01-9-4973

Düsseldorf, den 20. November 2007

Bescheid 56.01.01-9-4973 vom 16.11.2007 für die Firma K+P Logistik GmbH, Lise-Meitner-Straße 9, 24223 Ralsdorf.

I.

Auf den Antrag der Firma K+P Logistik GmbH vom 20.02.2007 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma K+P Logistik GmbH, Lise-Meitner-Straße 9, 24223 Ralsdorf wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang Spalte 1 Nummer 9.35 und Spalte 2 Nummer 9.1a und 9.9 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Lagers für gefährliche Stoffe und Zubereitungen in den Lagerhallen mit den Bezeichnungen 4, 5 und 6 durch Erweiterung der Lagerkapazität für Gefahrstoffe, die folgenden Stoffkategorien nach Anh. I der 12. BImSchV zugeordnet werden können:

Stoff	Stoffbezeichnung	Max. Lagermenge [kg]
1	Sehr giftig	5.524.000
2	Giftig	5.524.000
6	Entzündlich	2.914.000
7b	Leichtentzündlich	2.914.000
8	Hochentzündlich	2.914.000
9a	Umweltgefährlich in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R50 oder R50/53	8.744.000
9b	Umweltgefährlich in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R51/53	8.744.000

auf dem Werksgelände in Wülfrath, Dieselstraße 17–23, Gemarkung Wülfrath, Flur 6, Flurstück 226, 229, 233, erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Schutz vor Gefahren (Sicherheitsbericht, Sicherheitsmanagementsystem, Brandschutz), zum Domino-Effekt, zum Immissionsschutz, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Bodenschutz und zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und Stadt Wülfrath, Raum 2.1.18, Am Rathaus 1,
42489 Wülfrath

Montag und Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeit-

punkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 410

534 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-5038

Düsseldorf, den 21. November 2007

Die Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 12.06.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage 35 – Polymer-Anlage – zur Herstellung von Polymeren mit der neuen Betriebseinheit 537.50 inklusive der dazugehörigen Infrastruktur mit einer Jahreskapazität an Fertigprodukt von 5.000 t/a im Gebäude K 08, Abteilung 537 gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 411

**535 Antrag der Firma KREMO-WERKE
Hermanns GmbH & Co. KG,
Blumentalstraße 141–145, 47798 Krefeld
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.10-5060

Düsseldorf, den 17. Oktober 2007

Die Firma KREMO-WERKE Hermanns GmbH & Co. KG, Blumentalstraße 141–145, 47798 Krefeld hat mit Datum vom 28.06.2007 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Beizen von Edelstahlteilen durch

– Errichtung und Betrieb eines Abgaswäschers mit Absaugung der Beizbecken 1 und 2

gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG -stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 28.06.2007 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Anlage zum Beizen von Edelstahlteilen“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gratzfeld

Sozialangelegenheiten

**536 Errichtung des Gemeindeverbandes
Ev. Kirchengemeinden
im Rhein-Neuss-Kreis**

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 19. November 2007

**Urkunde
zur Änderung der Urkunde
zur Errichtung des
Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchen-
gemeinden im Rhein-Kreis Neuss im
Kirchenkreis Gladbach-Neuss**

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. Nr. 3 vom 15. März 2002) in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der beteiligten Presbyterien Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

1) Im Kirchenkreis Gladbach-Neuss wird von den Evangelischen Kirchengemeinden Dormagen, Grevenbroich, Holzbüttgen, Kaarst, Neuss-Süd, Norf-Nievenheim, Wewlinghoven, Christuskirchengemeinde Neuss und Reformationskirchen-

gemeinde Neuss der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss gebildet.

- 2) Der Verband hat die Aufgabe Beratungs- und Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden wahrzunehmen und sorgt für einheitliche Verwaltungsmaßstäbe.
- 3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde vom 30. März 2004 (KABl. vom 15. April 2004 S. 166) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2007

Evangelische Kirche
im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 412

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**537 Öffentliche Bekanntmachung der
Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt
im Zuge der L 372 im Gebiet der
Stadt Viersen, Ortsteil Dülken**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.02.02

Gelsenkirchen, den 8. November 2007

In der Stadt Viersen. Ortsteil Dülken, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 372 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 372 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Viersen, und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4703 023
nach Netzknoten 4704 030
von Station 0,531 bis Station 0,583

(Länge: 0,052 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage

ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 8. November 2007

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 412

538

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuchs**

(Nr. 322 001 961 0)

Das Sparkassenbuch Nr. 322 001 961 0 wird nach §16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 19. November 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 413



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adresenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adresenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach